

SATZUNG DER GEMEINDE RECHLIN ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 05 "HOTEL SCHLOSS RETZOW"

PLANZEICHNUNG (TEIL A)



Nutzungsschablonen

A

GRZ 0,6	MD
o	△
TH 73,00	FH 80,50

B

GRZ 0,4	MD, WD, SD
o	△
TH 73,00	FH 79,00

C

GR 400	WD
o	△
TH 73,00	FH 75,00

D

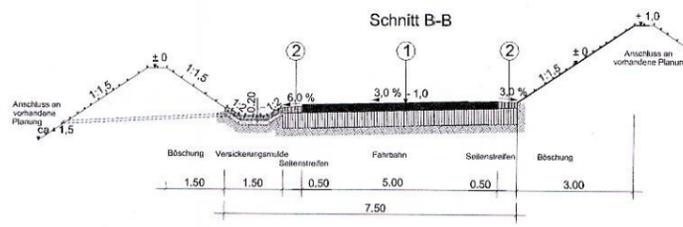
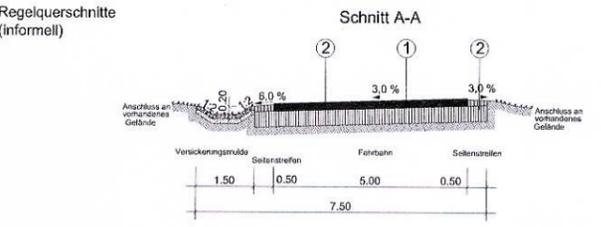
GRZ 0,6	MD
o	△
TH 73,00	FH 80,00

Kartengrundlage:
 Auszug aus der ALK, Gemarkung Retzow, des Kataster- und Vermessungsamtes Landkreis Mönch.
 vom 03.08.2010
 und Vermessung des Vermessungsbüro Gentz vom 23.06.2010.

Abzucht: Die Grenzen dienen nur zur Übersicht.
 Bei signifikanten Änderungen sind amtliche Flurkarten zu verwenden.
 Für eventuell auftretende Schäden, die aus der Nichtbeachtung der Anmerkung
 entstehen, übernehmen wir keine Haftung.
 Der Höhenanschluß erfolgte mittels GPS (SAPPOS).

	VERMESSUNGSBÜRO JÜPL-ING./FB WINFRIED GENTZ BERATENDER INGENIEUR	BAUSTRASSE 34 17309 PASEWALK Tel: 0397282295 Fax: 0397282294
	Schloß Retzow	

Lage- und Höhenplan		Bruttogrößen	Maßstab:	Blatt:
gezeichnet: Jan 2010	projiziert: Jan 2010, 8. Entwurf	Lage: 42/53.7	1 : 1000	1 / 1
per 01:	Projekt: Nr. 342/200	Blatt:		



TEIL 1

Erarbeitet: **SCHÜTZE & WAGNER**
 ARCHITECTEN FÜR STADTPLANUNG

Stand: Entwurf 11.10.2011

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 i. V. m. § 12 des Baugesetzbuches i. d. F. vom 23.09.04 (BGBl. S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Rechlin vom folgende Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05 "Hotel Schloss Retzow" der Gemeinde Rechlin bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen.

GELTUNGSBEREICH

Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05 "Hotel Schloss Retzow" wird begrenzt:
im Westen und Nordwesten - durch die bebauten Ortslage
im Norden - durch Ackerflächen
im Osten - durch bewohnte Einzelgehöfte und Wiesenflächen
im Süden - durch die Gedankstätte
und umfasst in der Gemarkung Retzow, Flur 1 die Flurstücke 53/2 (tlw.), 67/1, 67/5, 68, 69, 70/1, 70/2, 71, 72/1 (tlw.), 72/2, 72/3, 73/1, 73/2, 73/3, 74/1, 74/2, 75/2, 75/3, 75/4, 77/1 (tlw.) und 107/3 (tlw.).

PLANZEICHENERKLÄRUNG

1. Festsetzungen gemäß § 9 BauGB

1.1 Art der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB

- SO Sonstiges Sondergebiet Zweckbestimmung Hotel § 11 BauNVO
- WA Allgemeines Wohngebiet § 4 BauNVO

1.2 Maß der baulichen Nutzung § 9 Abs. 1 Nr. 1, § 16 BauNVO

GRZ 0,4 Grundflächenzahl als Höchstmaß

II Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

GR Grundfläche als Höchstmaß

TH Traufhöhe als Höchstmaß über HN

FH Firsthöhe als Höchstmaß über HN

1.3 Bauweise, Baulinien, Baugrenzen § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO

- offene Bauweise
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- nur Einzelhäuser zulässig
- Baugrenze
- Baulinie

1.4 Verkehrsflächen § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsberuhigter Bereich
- Private Widmung
- Einfahrt / Ausfahrtbereich

1.5 Hauptversorgungsleitungen § 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB

- Energieversorgungsleitung oberirdisch umzuverlegen

1.6 Grünflächen § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB

- Private Grünfläche
- Zweckbestimmung Parkanlage

1.7 Wasserflächen und Flächen für die Regelung des Wasserabflusses § 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB

- Wasserflächen (RRH) Zweckbestimmung Regenrückhaltebecken
- 037-000-010 Bezeichnung des Vorfluters II. Ordnung (offen)
- Versickerung von Regenwasser

1.8 Flächen für Wald § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB

- Wald

1.9 Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB

- Umgränzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
- Erhaltung von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB
- Umgränzung der Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB
- Anpflanzung von Bäumen § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

1.10 Anlagen, die dem Denkmalschutz unterliegen § 9 Abs. 6 BauGB

- Löschantrag Denkmalschutz Einzelanlage

1.11 Sonstige Planzeichen

- Flächen für Stellplätze § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB
- mit Gehrecht für die Öffentlichkeit § 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches § 9 Abs. 7 BauGB

2. Nachrichtliche Übernahme § 9 Abs. 6 BauGB

- Umgränzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts
- Landschaftsschutzgebiet, Ausgrenzung aus LSG beantragt
- Denkmalanlage
- Bodendenkmal (vollständiger Verlauf siehe Begründung)
- Lagefestpunkt

3. Darstellung ohne Normcharakter

- durch Verm.- Büro Gents gemessenes Gebäude
- Übernahme Gebäude aus amtlicher Katasterkarte
- Gebäudeabbruch
- Bemaßung in m
- Fällung von Bäumen
- Sichtdreieck
- Abbildung Schloss (auf der Grundlage der Digitalisierung eines Aufmaßes von 1952)
- Angabe der Fahrtrichtung
- M1 Naturschutzmaßnahme mit Bezeichnung
- Straßenquerschnitt
- A - E Bezeichnung der Baufelder
- überplantes Flurstück mit Nr.
- Dachform (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 LBauO M-V)
- MD - Mansarddach WD - Walmdach SD - Satteldach

TEIL B)

Festsetzungen nach § 9 BauGB

- Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
 - Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hotel (§ 11 BauNVO)
 - Das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hotel dient dem Fremdenverkehr und der Fremdenbeherbergung mit insgesamt maximal 300 Betten. Der schalltechnische Schutzanspruch des Sondergebietes Hotel ist dem eines Allgemeinen Wohngebietes gleichzusetzen.
- In dem Sonstigen Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Hotel sind allgemein zulässig:
 - Gebäude und bauliche Anlagen für den Hotelbetrieb in Hotelzimmern, Suiten, Apartments und Ferienwohnungen mit den dazugehörigen Einrichtungen für Service, Verwaltung und Betreuung
 - Gastronomische Einrichtungen
 - Kulturelle, sportliche und gesundheitliche Einrichtungen, Versammlungsstätten, Verkaufseinrichtungen, Pools und Wellness, die im Zusammenhang mit dem Hotelbetrieb stehen
 - technische- und Nebenanlagen zur Betreuung des Hotels
 - notwendige Stellplätze, Carports, Garagen und Tiefgaragen
- Ausnahmsweise zulässig sind Wohnungen des Betriebsinhabers.
 - Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 2 und § 12 Abs. 3a BauGB)
 - Allgemeine Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen.
 - Zulässig sind:
 - Wohngebäude
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften.
 - Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 - Ferienwohnungen und Apartments
 - alle Nebenanlagen, Stellplätze, Carports und Garagen, die der Zweckbestimmung der baulichen Nutzung dienen
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes können sein:
 - im Nutzungszusammenhang mit dem Sondergebiet Hotel stehende Ferienwohnungen und Apartments mit insgesamt bis zu 40 Betten
 - selbständige kleine Beherbergungsbetriebe mit bis zu 12 Betten
- Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Die Traufhöhe ist die mittlere Höhe des Schnittpunktes an einer Fassade von aufgehendem Mauerwerk und Dachhaut. Abweichungen von der maximalen Traufhöhe sind nur bei untergeordneten Bauteilen, Dachaufbauten und Gauben zulässig.
 - Die Firsthöhe ist der höchste Punkt eines Gebäudes bezogen auf HN 76.
 - Die im Baufeld E errichteten Gebäude und baulichen Anlagen sind maximal 1-geschossig mit einer Erdbecken- oder Gründachgestaltung von mindestens 30 cm Aufbau über dem Gebäude zulässig. Die maximale Höhe der baulichen Anlagen im Baufeld E darf 73,30 ü. HN nicht überschreiten.
 - Überschreitungen der Grundflächenzahl gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO sind unzulässig.
- Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)
 - Gebäude sind ausschließlich auf den überbaubaren Grundstücksflächen, die durch Baulinien und Baugrenzen gekennzeichnet sind, zu errichten.
 - Ebenere Stellplätze und Nebenanlagen gemäß § 12 und 14 BauNVO sind auch außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen zulässig.
 - Unterirdische Verbindungsgänge zwischen Tiefgarage, Wellness und den anderen Baufeldern im Sonstigen Sondergebiet Hotel sowie Räume für Haustechnik, Lager für Brennstoffe und Versorgungsgüter sind gemäß Vorhabenplanung auch außerhalb überbaubarer Grundstücksflächen zulässig.
- Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB) Im allgemeinen Wohngebiet können in Wohngebäuden bis zu 4 Ferienwohnungen oder Apartments je Gebäude errichtet werden. In jedem Wohngebäude ist mindestens 1 Wohnung zu errichten.
- Private Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)
 - Auf der privaten Grünfläche mit der Zweckbestimmung **Parkanlage** sind neben der parkartigen Begrünung weiterhin zulässig:
 - Ziergärten, Rabatten, Hochbeete,
 - Kunstgegenstände, Brunnen, Ballustraden,
 - Wege, Plätze, Zufahrten,
 - Gebäude und bauliche Anlagen für Gastronomie, Organgerie und Gewächshäuser, kulturelle Einrichtungen mit einer Gesamtgrundfläche von maximal 800 m².
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
 - Die zu fällenden Bäume im Waldbereich sind in der davorliegenden Sommersaison auf Vorkommen von Fledermäusen, höhlenbewohnenden avifaunistischen Arten, Horsten und Eremiten von Sachverständigen begutachtet zu lassen. Gegebenenfalls sind Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen nach Anweisung der Gutachter durchzuführen.
 - Rodungen sind zwischen dem 01. Oktober und dem 01. März durchzuführen.
 - Die Umbau- und Abrissarbeiten an den Gebäuden sind zum Schutz der Brutvogelfauna und um die Besätigung von Fledermaus - Sommerquartieren auszuschließen zwischen dem 1. Oktober und dem 1. März durchzuführen.
 - Kann das Winterquartier des „Braunen Langohr“ im Schlosskeller nicht erhalten werden, ist unter Mitwirkung eines Fledermaussachverständigen als Ersatz für das im mittigen Schlosskellerbereich liegende Fledermaus - Winterquartier ein Kellerbereich in einer Größe von ca. 30 m² Grundfläche als Winterquartier herzurichten. Der Bereich ist frostfrei und zugänglich zu gestalten.
 - Erfolgen die Um- und Abrissarbeiten zu den Gebäuden zwischen dem 1. März und dem 1. Oktober, haben diese unter Beteiligung eines Fledermaussachverständigen im Rahmen einer einmaligen Begehung zu erfolgen. Gegebenenfalls sind im Ergebnis der Begehung Umquartierungsmaßnahmen einzelner Individuen durchzuführen und Ersatzquartiere zu schaffen.
 - Die Rauch- und Mehlschwalbennester sind in der Wintersaison vor Beginn der Bauarbeiten zu beseitigen. Es sind 37 Mehlschwalbennestquartiere und 2 Rauchschwalbennestquartiere einzurichten.
 - Fällungen von Höhlenbäumen (Nr. 5, 15, 21, 24, 25, 26, 30, 34, 45 laut Abbildung 2 des Umweltberichtes) haben unter Mitwirkung eines Eremitensachverständigen zu erfolgen. Bei der Fällung sind die Höhlenabschnitte der Bäume, ohne die Höhlen anzuschneiden zu separieren, und diese im Parkbereich im Umfeld geeigneter Eremitenbäume abzuliegen.
 - Fällungen von Höhlenbäumen (Nr. 5, 15, 21, 24, 25, 26, 30, 34, 45 laut Abbildung 2 des Umweltberichtes) haben unter Mitwirkung eines Sachverständigen für Fledermäuse zu erfolgen, um die potenziell vorkommenden Individuen von Fledermausarten zu sichern, zu bergen und in ein Übergangsquartier zu übergeben. Beim Nachweis von Fledermausquartieren sind die vom Sachverständigen festgelegten Ersatzmaßnahmen vom Vorhabenträger zu realisieren.
 - Der mit M1 gekennzeichnete Eremitenbaum (Nr. 48) ist gegen Astbruch und Sturz zu sichern und als Ausweichquartier für mögliche Eremitenvorkommen in den zu fällenden Höhlenbäumen zu erhalten.
- Erhaltungsgebot** (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)
 - Die zeichnerisch für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzten Bindungen sowie die Fällung von Bäumen erfolgen gemäß denkmalpflegerischer Zielstellung zum Park Retzow, soweit nicht anders zeichnerisch festgesetzt.
 - Die zeichnerisch zur Erhaltung festgesetzten Bäume sind dauerhaft zu erhalten. Verluste sind entsprechendem Baumschutzkompensationsersatz auszugleichen.
 - Es sind 52 St hochstämmige Einzelbaumpflanzungen z.B. der Arten Winterlinde, Stieleiche, Säuleiche, Walnuss, Gemeine Esche, Roßkastanie 3 x verpflanzt mit Ballen und einem Stammumfang von 16 - 18 cm zu realisieren und dauerhaft zu erhalten.
 - Für den in der Allee der Dorfstraße zeichnerisch zum Anpflanzen festgesetzten Baum ist eine Stieleiche, 3 x verpflanzt mit Ballen und einem Stammumfang von 16 - 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - Für die an der Parkstraße zeichnerisch zum Anpflanzen festgesetzten Bäume sind 27 St Roßkastanien, 3 x verpflanzt mit Ballen und einem Stammumfang von 16-18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - Für die an der Umgehungsstraße zeichnerisch zum Anpflanzen festgesetzten Bäume sind 11 St Säuleichen (Quercus robur „Fastigiata“), 3 x verpflanzt mit Ballen und einem Stammumfang von 16 - 18 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
 - In der nördlich der Umgehungsstraße zeichnerisch zum Anpflanzen festgesetzten Fläche ist eine zweireihige Hainbuchenhecke, 2 x verpflanzt mit Ballen und einer Höhe von 60 - 100 cm zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
- Festsetzungen zur Wirksamkeit des Vorhabenbezogenen B-Planes** (§ 9 Abs. 2 i. V. m. § 12 Abs. 3a BauGB) Im Rahmen der unter § 1 dieses Satzungstextes festgesetzten allgemeinen Art der baulichen Nutzung sind ausschließlich solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.

Örtliche Bauvorschriften gem. § 86 Abs. 3 LBauO

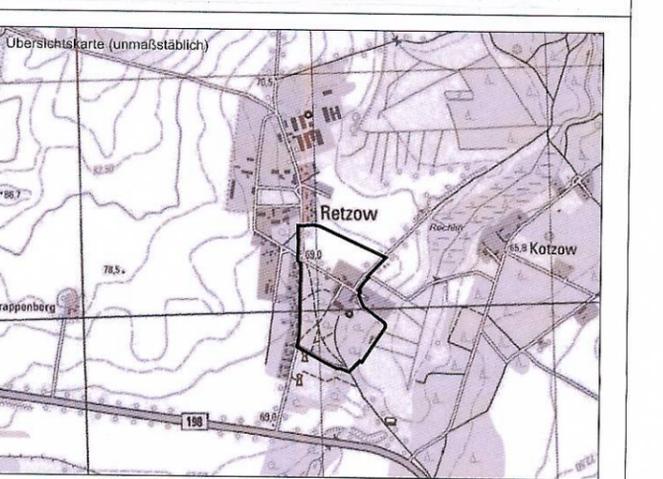
- Gestaltung baulicher Anlagen
 - Dächer von Hauptgebäuden sind ausschließlich mit Dachsteinen in roten und rotbraunen Farbönen zu bedachen. Davon ausgenommen sind Orangerie und Remise im denkmalgeschützten Park.
- Zahl der Stellplätze
 - Für je 4 Bettenplätze ist mindestens 1 Stellplatz auf dem Grundstück zu errichten.
 - Je Wohnung ist mindestens 1 Stellplatz auf dem Grundstück zu errichten.

Hinweise

- Der Beginn von Erdarbeiten ist 4 Wochen vorher schriftlich und verbindlich der unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege anzuzeigen.
- Im Bereich des zeichnerisch dargestellten Bodendenkmals muss vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale sichergestellt werden. Die Kosten für diese Maßnahmen trägt der Verursacher des Eingriffs (§ 6 (5) DSchG M-V). Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation des Bodendenkmals ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.
- Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig neu entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. In diesem Fall ist die Untere Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, doch kann die Frist für eine fachgerechte Untersuchung im Rahmen des Zumutbaren verlängert werden (§ 11 (3) DSchG M-V).
- Unbelastetes Niederschlagswasser von den Dachflächen soll entsprechend § 39 LWaG von demjenigen, bei dem es anfällt, aufgefangen und als Brauchwasser genutzt, darüber hinaus in geeigneten Fällen am Standort versickert werden.
- Bei der Festsetzung des Vollgeschosses wird auf die Geltung des § 87 Abs. 2 LBauO M-V (Übergangsvorschrift) verwiesen.
- Es gilt die Baumschutzsatzung der Gemeinde Rechlin.
- Der Ausgleich erfolgt durch externe Kompensationsmaßnahmen.

VERFAHRENSVERMERKE

- Die Gemeindevertretung hat am 22.07.2010 die Aufstellung der Satzung über den Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 05 "Hotel Schloss Retzow" beschlossen. Die Bekanntmachung ist durch Abdruck im "Müritz Anzeiger" Nr. ortsüblich erfolgt.
Rechlin, den
Der Bürgermeister
- Die für Raumordnung und Landesplanung zuständige Behörde ist gemäß § 1 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 17 LPiG beteiligt worden.
Rechlin, den
Der Bürgermeister
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Rechlin, den
Der Bürgermeister
- Die Gemeindevertretung hat am den Entwurf der Satzung über den Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 05 "Hotel Schloss Retzow" beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die Bekanntmachung ist durch Abdruck am im "Müritz Anzeiger" Nr. ortsüblich erfolgt.
Rechlin, den
Der Bürgermeister
- Der Entwurf der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05 "Hotel Schloss Retzow", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung hat nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis einschließlich während folgender Zeiten
Montag und Dienstag von 8.30-12.30 Uhr und 13.30-15.30 Uhr,
Mittwoch von 8.30-12.30 Uhr,
Donnerstag von 8.30-12.30 Uhr und 13.30-17.30 Uhr,
Freitag von 8.30-12.30 Uhr öffentlich ausliegen.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am im "Müritz Anzeiger" Nr. ortsüblich bekannt gemacht worden.
Rechlin, den
Der Bürgermeister
- Der katastermäßige Bestand an Flurstücken im Geltungsbereich der Satzung über den Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 05 "Hotel Schloss Retzow" am wird als richtig dargestellt bescheinigt.
Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht geprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.
Waren (Müritz), den
Kataster- und Vermessungsamt
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zur Satzung über den Vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 05 "Hotel Schloss Retzow" am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Rechlin, den
Der Bürgermeister
- Die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05 "Hotel Schloss Retzow" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.
Rechlin, den
Der Bürgermeister
- Die Genehmigung der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05 "Hotel Schloss Retzow", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde mit Genehmigungsschreiben des Landkreises Müritz vom mit Maßgaben und Hinweisen erteilt.
Rechlin, den
Der Bürgermeister
- Die Maßgaben wurden durch den Beschluss der Gemeindevertretung vom erfüllt. Die Hinweise wurden beachtet.
Das wurde mit Verfügung der Genehmigungsbehörde des Landkreises Müritz vom bestätigt.
Rechlin, den
Der Bürgermeister
- Die Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05 "Hotel Schloss Retzow", bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgefertigt.
Rechlin, den
Der Bürgermeister
- Die Erteilung der Genehmigung der Satzung über den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 05, "Hotel Schloss Retzow" sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung am im "Müritz Anzeiger" ortsüblich bekannt gemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 f BauGB) und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Schadensersatzansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit Ablauf des in Kraft getreten.
Rechlin, den
Der Bürgermeister



SATZUNG DER GEMEINDE RECHLIN ÜBER DEN VORHABENBEZOGENEN BEBAUUNGSPLAN NR. 05 "HOTEL SCHLOSS RETZOW"